

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

38. Stück, 23.04.1940

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg am 23. April 1940. 38. Stück.

Inhalt:

- Nr. 59. Polizeiverordnung vom 18. April 1940 über die Behandlung der im Lande Oldenburg eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums.

Nr. 59.

Polizeiverordnung über die Behandlung der im Lande Oldenburg eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums.

Oldenburg, den 18. April 1940.

Auf Grund des Abschnitts II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Gesetzes vom 27. April 1933, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung (Old. Ges. Bl. Bd. 48 S. 171) wird für das Land Oldenburg folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Den Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstum ist verboten, in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 21—5 Uhr und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März von 20—6 Uhr die Unterkunft zu verlassen, soweit nicht von der Kreispolizei-

behörde (Landrat, Oberbürgermeister, Polizeipräsident) durch den Arbeitseinsatz bedingt andere Zeiten festgesetzt werden.

§ 2.

Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist den Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums nur nach vorheriger Einholung der Genehmigung der zuständigen örtlichen Polizeibehörde (Bürgermeister) gestattet. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Rahmen des Arbeitseinsatzes nach Mitteilung des Arbeitsamtes erforderlich ist.

Die Benutzung derjenigen Verkehrsmittel, deren Fahrtroute sich lediglich auf den Ortsbereich beschränkt, kann ohne Genehmigung erfolgen.

§ 3.

Der Besuch deutscher Veranstaltungen kultureller, kirchlicher und geselliger Art wird den Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums untersagt.

§ 4.

Der Besuch von Gaststätten ist den Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums untersagt. Jedoch sind ihnen nach Bedarf je nach den örtlichen Verhältnissen von der Kreispolizeibehörde (Landrat, Oberbürgermeister, Polizeipräsident) eine oder mehrere Gaststätten einfacher Art gegebenenfalls für bestimmte Zeiten zum Besuch freizugeben. Der Inhaber einer Gaststätte darf nicht gegen seinen Willen zur Aufnahme von Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums

tums veranlaßt werden. Soweit vorhanden, sind hierfür in erster Linie die Kantinen industrieller Unternehmungen usw. heranzuziehen, die selbst Arbeiter polnischen Volkstums beschäftigen.

Deutschen Volksgenossen ist in den festgesetzten Zeiten der Besuch der den Polen zur Verfügung stehenden Gaststätten untersagt.

§ 5.

Den Arbeitgebern, denen Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vermittelt sind, wird auferlegt, ihnen zur Kenntnis kommende Zuwiderhandlungen dieser Arbeitskräfte gegen die für diese geltenden Anordnungen und jedes unerlaubte Verlassen des Arbeitsplatzes unverzüglich der Ortspolizeibehörde (Bürgermeister) zu melden.

§ 6.

Die bereits vor Erlaß dieser Polizeiverordnung im Lande Oldenburg eingesetzten Zivilarbeitern und -arbeiterinnen haben sich zwecks karteimäßiger Erfassung und Belehrung innerhalb der nächsten vier Wochen persönlich bei der örtlichen Polizeibehörde (Bürgermeister) zu melden. Zur Durchführung dieser Maßnahmen sind die Arbeitgeber mit heranzuziehen.

§ 7.

Jeder Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird mit einer Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark bestraft. Bei Zuwiderhandlungen der gemäß § 5 getroffenen Anordnungen kann im

Nichtbeitreibungsfälle eine Haft bis zu zwei Wochen festgesetzt werden.

§ 8.

Die Polizeiverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg, den 18. April 1940.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Pauly.

Brauer.